

**TOP: Bebauungsplan "Steinmären", Rosenfeld, nach § 13b BauGB - Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren
Abwägung der im Rahmen der öffentlichen Auslegung und der Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen, Billigung des geänderten Entwurfs und Satzungsbeschluss**

Beratungsfolge:		
Datum der Sitzung	Gremium	Zuständigkeit
14.10.2019	Ausschuss für Technik und Umwelt	Vorberatung
19.12.2019	Gemeinderat	Beschlussfassung
07.07.2020	Ausschuss für Technik und Umwelt	Vorberatung
23.07.2020	Gemeinderat	Beschlussfassung

Sachverhalt:**Planungsanlass, Zielsetzung und Verfahren:**

Es wird auf die Sitzungsvorlage Nr. 212/2019 zur Gemeinderatssitzung am 19.12.2019 hingewiesen.

Ergebnis der durchgeführten Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB:

Die Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde vom 24.01.2020 bis 24.02.2020 durchgeführt, die TÖB-Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte vom 24.01.2020 bis 24.02.2020.

Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen

- wurden Festsetzungen zum Ausschluss von Steingärten aufgenommen,
- wurden Hinweise zur Geologie, zum angrenzenden landwirtschaftlichen Betrieb und zum Boden aufgenommen,
- erfolgten Anpassungen im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag.

Beschlussvorschlag:

1. Den im vorliegenden Abwägungsprotokoll unterbreiteten Beschlussvorschlägen der Verwaltung / Büro Gfrörer wird nach Abwägung untereinander und gegeneinander Rechnung getragen. Die Planänderungen, die sich auf Grund dieser Anregungen ergaben, wurden bereits in die Sitzungsvorlage mit eingearbeitet.
2. Der geänderte Bebauungsplan (Planteil, Begründung, planungsrechtliche Festsetzungen sowie örtliche Bauvorschriften) in der Fassung vom 30.06.2020 wird gebilligt.
3. Aufgrund von § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587), beschließt der Gemeinderat der Stadt Rosenfeld den Bebauungsplan „Steinmären“, Rosenfeld, als Satzung:

§ 1**Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich für den Bebauungsplan „Steinmären“ ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplans (Planzeichnung vom 30.06.2020).

§ 2**Bestandteile**

Die planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans bestehen aus

- dem zeichnerischen Teil, M 1:500, in der Fassung vom 30.06.2020
- dem textlichen Teil – Planungsrechtliche Festsetzungen – in der Fassung vom 30.06.2020

§ 3

Beifügung zum Bebauungsplan

Beigefügt ist

- die Begründung in der Fassung vom 30.06.2020
- der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag in der Fassung vom 30.06.2020
- der Abgrenzungsplan vom 30.06.2020 im Maßstab 1 : 2.500

§ 4

Inkrafttreten

Der Bebauungsplan „Steinmäuren“ tritt mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

4. Aufgrund § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. S. 357), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2019 (GBl. S. 313), beschließt der Gemeinderat der Stadt Rosenfeld zum Bebauungsplan „Steinmäuren“, Rosenfeld, örtliche Bauvorschriften als Satzung:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplans (Planzeichnung vom 30.06.2020).

§ 2

Bestandteile

Die örtlichen Bauvorschriften ergeben sich aus den bauordnungsrechtlichen Festsetzungen in der Fassung vom 30.06.2020.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt, wer diesen aufgrund von § 74 LBO getroffenen Festsetzungen zuwiderhandelt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

5. Die Verwaltung wird beauftragt, entsprechend Pkt. 3 und Pkt. 4 die Anzeige beim Landratsamt Zollernalbkreis vorzunehmen.

Anlagen:

1. Abgrenzungsplan mit Geltungsbereich (Fassung vom 30.06.2020)
2. Planteil des Bebauungsplans (Fassung vom 30.06.2020)
3. Planungsrechtliche Festsetzungen (Fassung vom 30.06.2020)
4. Örtliche Bauvorschriften (Fassung vom 30.06.2020)
5. Begründung einschließlich artenschutzrechtlichem Fachbeitrag (Fassung vom 30.06.2020)
6. Abwägungsprotokoll zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 und der Behörden nach § 4 Abs. 2 (in der Fassung vom 30.06.2020)